

Selbstbestimmtes Sterben in der politischen Debatte

Katrin Helling-Plahr MdB

Rechtspolitische Sprecherin der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag



Vortrag im Rahmen des Online-Kammersymposiums der Ärztekammer Nordrhein - Update-Ethik „Freiverantwortlichkeit“

29. Januar 2025

Gibt es selbstbestimmtes Sterben?

Doch verhält sich wirklich frei und selbstbestimmt, wer nur den assistierten Suizid als Ausweg aus einer solchen Situation sieht, und fördern wir Selbstbestimmung, wenn wir diesem vermeintlichen Ausweg als abrufbare Leistung auch noch den Weg ebnen? (...) Das ist keine Selbstbestimmung.

Elisabeth Scharfenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Orientierungsdebatte „Sterbebegleitung“ im November 2014

Das Motto „Mein Ende gehört mir“ bezeichnet trotzdem eine vollkommen verkürzte Position. Wir sind nämlich nur begrenzt autonom. Wir können nicht selbst bestimmen ohne Beachtung der Einflüsse und der Rahmenbedingungen, die uns prägen. Wir leben in Beziehungen. Vom Anfang bis zum Ende ist unser Leben verflochten mit dem Leben anderer.

Dr. Claudia Lücking-Michel (CDU/CSU) in der Orientierungsdebatte „Sterbebegleitung“ im November 2014

Das Suizidverlangen bzw. die Entscheidung für einen Suizid markieren in aller Regel den vorläufigen Endpunkt einer längeren innerseelischen Entwicklung, in der sich mehr und mehr das Gefühl wie auch die Überzeugung ausgebildet haben, unter den bestehenden Lebensbedingungen das Leben nicht mehr fortsetzen zu wollen, ja, nicht mehr fortsetzen zu können.

Dr. Ingeborg Gräßle (CDU/CSU) in der Orientierungsdebatte „Sterbebegleitung“ im Mai 2022

Urteil des BVerfG vom 26.02.2020

„Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)** umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein **Recht auf selbstbestimmtes Sterben.**“

„Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als **Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.**“

„Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei **Dritten** Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.“

„Kein **gegen die Autonomie gerichteter Lebensschutz**“

„Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden **Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.**“

Selbstbestimmungsrecht

Lebensschutz



Urteil des BVerfG vom 26.02.2020 - An den Gesetzgeber adressiert...

Prinzipiell darf der Gesetzgeber tätig werden. Aber:



Recht auf selbstbestimmtes Sterben darf nicht erneut faktisch leer laufen!



Materielle Kriterien (wie Vorliegen einer schweren Krankheit) dürfen nicht angelegt werden

Urteil des BVerfG vom 26.02.2020 - Definition von Freiverantwortlichkeit

Als notwendige Voraussetzungen für eine **freie Suizidentscheidung** hat das BVerfG vier Komponenten benannt:

- die **Fähigkeit**, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung zu bilden und nach dieser **Einsicht** zu handeln (Rn 241, 245),
- die tatsächliche **Informiertheit** über alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte (Rn 242, 246),
- die Freiheit von unzulässiger **Einflussnahme** oder **Druck** (Rn 243, 235, 247, 250),
- die **Dauerhaftigkeit** und innere **Festigkeit** des Entschlusses (Rn 244, 340).

„Prozedurale Sicherungsmaßnahmen“ zur Absicherung der Selbstbestimmtheit

Einwilligungsfähigkeit

**Wer stellt diese fest?
Qualifikation?**

**Wie wird die
Feststellung
abgesichert?**

...

Liberaler Regelungsansatz:

- Beurteilung durch Arzt/Ärztin, auch Hausarzt
- Hinweis: Jedem Arzt steht es frei, sich gegen eine Hilfeleistung zur Selbsttötung zu entscheiden.

„Prozedurale Sicherungsmaßnahmen“ zur Absicherung der Selbstbestimmtheit

Tatsächliche Informiertheit

**Aufklärungs-/
Beratungsangebot oder
- pflicht?**

**Wer kann eine
Beratung/ Aufklärung
vornehmen?**

...

Liberaler Regelungsansatz:

- Mindestens ein Beratungsgespräch bei einer anerkannten Beratungsstelle
- Beratung muss ergebnisoffen geführt werden und darf nicht bevormunden
- Beratung muss je nach Einzelfall individuell ausgestaltet sein.

„Prozedurale Sicherungsmaßnahmen“ zur Absicherung der Selbstbestimmtheit

Freiheit von unzulässiger
äußerer Einflussnahme/
Druck

Wo und wie
feststellbar?

...

Liberaler Regelungsansatz:

- Verschreibung darf nicht erfolgen, wenn erkennbar wird, dass Betroffene von Dritten zum Suizid gedrängt werden und folglich nicht von einer freiverantwortlichen Entscheidung auszugehen ist.
- Bestehen entsprechende Zweifel hat dies auch die Beratungsstelle stets auf der Bescheinigung zu vermerken.

„Prozedurale Sicherungsmaßnahmen“ zur Absicherung der Selbstbestimmtheit

Dauerhaftigkeit und
Ernstlichkeit des Wunsches

Wartefristen/Bedenkzeit
?

Ausnahmen für
Härtefälle?

...

Liberaler Regelungsansatz:

- Wartefrist: Verschreibung erfolgt mind. 3 Wochen, max. 12 Wochen nach der Beratung
- Ausnahmeregelung für Menschen, die aufgrund besonderer Umstände vorgesehene Beratungen/ Freiverantwortlichkeitsprüfungen nicht innerhalb vorgesehener Fristen einhalten können, da ihr Leidensdruck besonders hoch ist (Härtefallregelung).



Ausblick - Wie geht es weiter ?

21. Wahlperiode

Vielen Dank!

Katrin Helling-Plahr MdB
katrin.helling-plahr@bundestag.de
www.helling-plahr.de

